

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 25. Januar

2012

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Kollektengesetz – KKoG) vom 29. Oktober 2011		3
Rechtsverordnung über das Kollektenwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliche Kollektenverordnung – KKoV) vom 16. Dezember 2011		3
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 28. Oktober 2011		5
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 2. Dezember 2011		6
Zehnte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 2010		8
Ordnung der Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus vom 30. September 2011		9
Verwaltungsvorschrift über die Fortbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Verfahrensregelungen – vom 2. Dezember 2011		10
Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden vom 17. November 2011		12
II. Bekanntmachungen		
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gutengermendorf und der Kirchengemeinde Hoppenrade, beide Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland		14
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bestensee und Pätz, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming		14
Urkunde über die Vereinigung der Fürbitt-Kirchengemeinde und der Philipp-Melanchthon-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln		14
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Berkholz, Criewen, Felchow, Heinersdorf, Hohenlandin, Jamikow, Kummerow, Niederlandin, Pinnow, Stendell, Zützen, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Katharinen Schwedt und der Evangelischen Kirchengemeinde Vierraden, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zu einem Pfarrsprengel		15
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Seeburg, Kirchenkreis Falkensee		15
Urkunde über die Errichtung einer Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Tempelhof		15
Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-West		16
Nachberufung eines Beisitzers in das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz		17
Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers		17
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln		17
Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels		17

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Abteilungsleiterstelle im Konsistorium	18
Ausschreibung von Pfarrstellen	18
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	22
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	22
Erneute Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin Pankow	23

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

Austritt des Kirchenkreises Reinickendorf aus dem Kirchenkreisverband Berlin Nord-West	26
Brandenburgischer Archivpreis	26
Rundschreiben im 2. Halbjahr 2011	26
Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation	27
Auslandspfarramt in Sizilien/Italien	27
Eine Aufgabe im Ruhestand	28
Einsatz in Russland – eine Aufgabe im Ruhestand	28

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Kollektengesetz – KKoG)

Vom 29. Oktober 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für alle Kollekten, die in Gottesdiensten und gottesdienstlichen Versammlungen im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhoben werden.

§ 2 Begriff

Kollekten sind Geldsammlungen als Dankopfer der Gemeinde. Kollekten im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

- a. Hauptkollekten der gottesdienstlichen Gemeinde an allen Sonntagen und Festtagen,
- b. Nebenzollekten der gottesdienstlichen Gemeinde an allen Sonntagen und Festtagen,
- c. Kollekten aus Wochengottesdiensten, Bibelstunden und anderen Gemeindeveranstaltungen,
- d. Kollekten anlässlich von Amtshandlungen.

§ 3

Verpflichtung zur Erhebung von Kollekten; Kollektenplan

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Gemeindegottesdiensten (auch Familiengottesdiensten) eine Hauptkollekte zu erheben. In anderen Gottesdiensten soll eine Hauptkollekte erhoben werden.

(2) Die Kirchengemeinden sollen in ihren Gottesdiensten Nebenzollekten erheben.

(3) Die Landessynode legt die Kollektenzwecke der Hauptkollekte im Gemeindegottesdienst in einem landeskirchlichen Kollektenplan fest; dabei kann die konkrete Ausgestaltung des Kollektenzwecks anderen kirchlichen Körperschaften übertragen werden.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Kollektenwesen, insbesondere über die Erhebung und die Behandlung der Kollekten.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2011

Renate Nowotnick

Vizepräsidentin

Rechtsverordnung über das Kollektenwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliche Kollektenverordnung – KKoV)

Vom 16. Dezember 2011

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über das Kollektenwesen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 29. Oktober 2011 (KABL. S. 3) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verantwortlichkeit von Gemeindegemeinderäten

Der Gemeindegemeinderat ist für die ordnungsgemäße Erhebung und Weiterleitung der Kollekten verantwortlich.

§ 2

Abkündigung von Kollekten

(1) Der Zweck einer jeden Kollekte ist vor ihrer Erhebung abzukündigen. Dabei sollen erläuternde Hinweise zum Kollektenzweck gegeben werden.

(2) Das Ergebnis einer jeden Kollekte ist in geeigneter Weise abzukündigen, in der Regel in dem auf die Erhebung folgenden Gemeindegottesdienst.

§ 3

Kollektenzwecke

(1) Kollekten dürfen nur für kirchliche und diakonisch-soziale Zwecke erhoben werden.

(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Zweck einer Kollekte durch den Beschluss der Landessynode, des Gemeindegemeinderates oder der Kreissynode festgelegt.

(3) Kollekten dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.

II. Hauptkollekten

§ 4

Erhebung

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Gemeindegottesdiensten (auch Familiengottesdiensten) aller Kirchen eine Hauptkollekte zu erheben. In anderen Gottesdiensten soll eine Hauptkollekte erhoben werden.

(2) Die Hauptkollekte wird nach Maßgabe der geltenden Gottesdienstordnung während des Gottesdienstes, in der Regel nach der Predigt eingesammelt.

§ 5

Festlegung der Kollektenzwecke

(1) Die Zwecke der Hauptkollekte im Gemeindegottesdienst werden für jeden Sonn- und Feiertag eines Kirchenjahres von der Landessynode in einem landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt. Der Kollektenplan enthält Pflicht-, Wahl- und freie Kollekten.

(2) Der Gemeindegemeinderat ist verpflichtet, rechtzeitig im Voraus Beschlüsse über die Wahl des Zwecks einer Wahlkollekte und über die Festlegung des Zwecks der freien Kollekten herbeizuführen

und die Beschlüsse unverzüglich dem Kirchlichen Verwaltungsamt mitzuteilen.

(3) Die Pflichtkollekten werden als amtliche/landeskirchliche Kollekten, Kirchenkreis-Kollekten oder Gemeinde-Kollekten festgelegt.

(4) Bei Wahlkollekten ist zwischen zwei oder mehreren festgelegten Kollektenzwecken durch Beschluss des Gemeindegottesdienstes zu wählen. Die Zahl der Wahlkollekten pro Kirchenjahr wird jeweils im Kollektenplan festgelegt.

(5) Bei freien Kollekten wird der Kollektenzweck durch Beschluss des Gemeindegottesdienstes oder der Kreissynode festgelegt.

§ 6

Verlegung von Kollekten

(1) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können Hauptkollekten durch Beschluss des Gemeindegottesdienstes auf einen anderen Sonn- oder Feiertag als den im Kollektenplan vorgesehenen Sonn- oder Feiertag verlegt werden. In dem Beschluss ist ein Ausweichtermin zu benennen. Ausweichtermin kann nur ein Sonn- oder Feiertag sein, an dem die Gemeindegottesdienste über den Kollektenzweck frei entscheiden können.

(2) Die Verlegung einer Hauptkollekte bedarf der Genehmigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der Verlegung beantragt wird und der Kirchengemeinde nicht spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Verlegung ein Widerspruch gegen die Verlegung zugeht.

(3) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, Beschlüsse über die Verlegung einer Kollekte und den Ausweichtermin unverzüglich dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mitzuteilen.

III. Nebenkollekten

§ 7

Erhebung

(1) Die Kirchengemeinden sollen in allen Gemeindegottesdiensten eine Nebenkollekte erheben.

(2) Die Nebenkollekte ist in der Regel am Ausgang einzusammeln.

(3) In begründeten Einzelfällen kann durch Beschluss des Gemeindegottesdienstes ausnahmsweise auf die Erhebung der Nebenkollekte verzichtet und stattdessen die Hauptkollekte am Ausgang eingesammelt werden.

§ 8

Festlegung der Kollektenzwecke

(1) Der Ertrag der Nebenkollekte soll vorrangig für diakonisch-soziale Zwecke verwendet werden.

(2) Darüber hinaus kann der Ertrag für die Finanzierung oder Mitfinanzierung anderer Zwecke der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises verwendet werden.

IV. Sonstige Kollekten

§ 9

Weitere Kollekten in Gemeindegottesdiensten

Aufgrund eines Beschlusses des Gemeindegottesdienstes können in Gemeindegottesdiensten neben der Hauptkollekte und der Nebenkollekte weitere Kollekten für besondere Zwecke erhoben werden.

§ 10

Kollekten bei Amtshandlungen

(1) In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen soll eine Kollekte erhoben werden.

(2) Der Gemeindegottesdienst kann allgemeine Regelungen für die Erhebung von Kollekten nach Absatz 1 und deren Zweck beschließen.

(3) Der Zweck einer Kollekte nach Absatz 1 soll mit den Personen, für die die Amtshandlung durchgeführt wird, besprochen werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Gottesdienst leitet, soll dafür geeignete Vorschläge unterbreiten. Die Wünsche der Personen, für die die Amtshandlung durchgeführt wird, sollen berücksichtigt werden.

(4) Im Übrigen wird der Kollektenzweck von der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der den Gottesdienst leitet, festgelegt.

§ 11

Kollekten bei Gottesdiensten anderer kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen

(1) Bei Gottesdiensten in der Verantwortung anderer kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen können Kollekten erhoben werden.

(2) Der Kollektenzweck wird von der Körperschaft, Einrichtung oder Gruppe festgelegt, in deren Verantwortung der Gottesdienst gefeiert wird.

(3) Im Übrigen gelten Gottesdienste in der Verantwortung anderer kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen als Gottesdienste der Kirchengemeinde, in deren Bereich sie stattfinden.

V. Zählung und Weiterleitung der Kollekten

§ 12

Zählung von Kollekten

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Gottesdienstes müssen zwei geeignete Personen die Erträge der Kollekten gemeinsam zählen, feststellen, in das Kollektenbuch eintragen und durch ihre Unterschrift im Kollektenbuch bestätigen. Die Eintragung ins Kollektenbuch umfasst den Kollektentag, den abgekündigten Verwendungszweck und den Kollektenertrag.

(2) Kann in begründeten Ausnahmefällen der Kollektenertrag nicht unverzüglich gezählt und festgestellt werden, so können zwei geeignete Personen die Kollekten, getrennt nach Hauptkollekte, Nebenkollekte und ggf. weiteren Kollekten, gemeinsam in ein geeignetes Geldbehältnis einlegen, es verschließen und vorübergehend an einem diebstahlsicheren Ort verwahren. Das Geldbehältnis muss später von zwei geeigneten Personen geöffnet werden, die die Erträge der Kollekten gemeinsam zählen, feststellen, in das Kollektenbuch eintragen und durch ihre Unterschrift im Kollektenbuch bestätigen.

(3) Mit Zustimmung des Konsistoriums kann in begründeten Ausnahmefällen das Öffnen des Geldbehältnisses und das Zählen der Kollektenerträge auf eine deutsche Bank oder Sparkasse übertragen werden und durch eine automatische Zählrichtung erfolgen.

§ 13

Weiterleitung der Kollekten

(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, den vollständigen Ertrag jeder Kollekte durch eine dazu beauftragte Person unverzüglich, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt weiterzuleiten, sofern nicht eine Zustimmung zum Verfahren nach § 12 Absatz 3 vorliegt. Dabei ist jede Kollekte

gesondert auszuweisen. In den Fällen nach § 12 Absatz 3 ist das Kollektenergebnis dem Kirchlichen Verwaltungsamt mitzuteilen.

(2) Das Kirchliche Verwaltungsamt hat die Einhaltung des Kollektenplans und den pünktlichen Eingang der Kollektenerträge zu überwachen sowie die Kollekten zeitnah weiterzuleiten.

(3) Kollekten dürfen nicht mit privaten Geldern vermischt werden.

(4) Das Kirchliche Verwaltungsamt ist verpflichtet, zum Jahresende eine Aufstellung über alle Kollektenerträge der Hauptkollekten an das Konsistorium zu übermitteln.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14

Entsprechende Anwendung

Soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, gelten die §§ 1 bis 4 sowie 12 und 13 für Sammlungen, die bei sonstigen Veranstaltungen kirchlicher Körperschaften durchgeführt werden, entsprechend.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das dieser Rechtsverordnung entgegenstehende Recht, insbesondere die Richtlinien des Konsistoriums für die Verwaltung von Kollekten, Opfern und Spenden vom 2. April 1959 /KABl. S. 13, ABl. EKD S. 129 Nr. 90) außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2011

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 28. Oktober 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Das Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. November 2005 (KABl. 2006, S. 5) wird wie folgt geändert:

Die §§ 5 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 5

(1) Als Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und zur Leitung des Jugendverbandes Evangelische

Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EJBO) wird die Landesjugendversammlung gebildet.

(2) Die Landesjugendversammlung nimmt bei den zentralen Fragen, die die Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern in der Landeskirche betreffen, Stellung. Sie berät darüber hinaus Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann dazu für die Evangelische Jugend Stellung nehmen. Sie kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

§ 6

Zur Wahrnehmung der Aufgaben zwischen den Sitzungen bildet die Landesjugendversammlung die Jugendkammer. Die Jugendkammer berät Konsistorium und Kirchenleitung in allen Fragen der Evangelischen Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern und wirkt bei der Berufung der Mitarbeitenden des Arbeitsfeldes Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste von der Ausschreibung an mit. Sie ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen von Landessynode und Kirchenleitung zu hören und kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

§ 7

Für die Jugendarbeit wird die Konferenz der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit (Konferenz für die Jugendarbeit) gebildet. Für die Arbeit mit Kindern wird die Konferenz der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern (Konferenz für die Arbeit mit Kindern) gebildet.

§ 8

In der Landeskirche nimmt das Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern auf allen Ebenen fachlich zu begleiten und zu beraten, das seelsorgerliche und pädagogische Handeln zu fördern und die Gremien der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann das Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2011

Renate N o w o t n i c k

Vizepräsident

**Rechtsverordnung zur Änderungen der Rechtsverordnung
zur Ordnung der Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 2. Dezember 2011

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. November 2005 (KABl. 2006 S. 5) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Rechtsverordnung zur Ordnung
der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Die Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2005 (KABl. 2006 S. 7), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2006 (KABl. 2006 S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 Nr. 10 werden die Wörter „Stadtjugendversammlung Berlin oder Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ durch das Wort „Landesjugendversammlung“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 3 Nr. 4 und § 13 Absatz 2 Nr. 6 werden jeweils die Wörter „Gesamtkonferenz Berlin bzw. Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ durch die Wörter „Konferenz für Jugendarbeit“ ersetzt.
3. Die §§ 16 bis 23 werden wie folgt gefasst:

„§ 16

Zusammensetzung der Landesjugendversammlung

- (1) Der Landesjugendversammlung gehören an:
 1. bis zu vier vom Kreisjugendkonvent gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus jedem Kirchenkreis;
 2. je bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Werke und Verbände, die von den zuständigen Gremien der jeweiligen Werke und Verbände bestimmt sind:
 - a) CVJM Ostwerk e.V.,
 - b) CVJM Schlesische Oberlausitz e.V.,
 - c) Kinder- und Jugenddienst des Gemeinschaftswerks Berlin-Brandenburg e.V.,
 - d) Schülerarbeit (BK),
 - e) Kinder- und Jugendarbeit der Berliner Stadtmission,
 - f) Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP).
 3. sechs von der Landeskonferenz Jugendarbeit gewählte Vertreterinnen oder Vertreter;
 4. drei von der Konferenz Arbeit mit Kindern gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, sowie zwei ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der Arbeit mit Kindern, die auf Vorschlag dieser Konferenz durch die Landesjugendversammlung berufen werden;
 5. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit.

Die Landesjugendversammlung kann weitere Mitglieder berufen. Die Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle nehmen an der Landesjugendversammlung in der Regel mit beratender Stimme teil.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisjugendkonvente gemäß Absatz 1 Nr. 1 müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Amtszeit der Landesjugendversammlung beträgt zwei Jahre. Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Landesjugendversammlung zurück, so findet eine Nachwahl statt. Die oder der Nachzuwählende darf bis zum Ende der noch verbleibenden Amtszeit das 27. Lebensjahr nicht vollenden.

§ 17

Aufgaben der Landesjugendversammlung

(1) Die Landesjugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie leitet die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und vertritt sie gegenüber anderen Gremien der Landeskirche sowie in der Öffentlichkeit. Sie hat neben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie plant und koordiniert gemeinsame Arbeitsvorhaben der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und setzt Schwerpunkte für deren Arbeit;
2. sie gibt Anregungen und Empfehlungen für die Arbeit der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Amt für kirchliche Dienste, berät den Entwurf für deren Haushaltsplan und beschließt Grundsätze für die Verwendung der für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit bestimmten Mittel;
3. sie berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Stellung nehmen;
4. sie kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten;
5. sie wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Tagungsvorstand und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden. Der Tagungsvorstand ist verantwortlich für die Organisation und Leitung der Landesjugendversammlung;
6. sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz;
7. sie wählt die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 18 Absatz 1, Nr. 1 bis 7 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
8. sie macht Vorschläge für die gemäß Artikel 72 Absatz 4 Nr. 1 der Grundordnung als Mitglieder der Landessynode zu berufenen zwei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Jugendlichen;
9. sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der EJBO in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej), den Gremien der Landesjugendringe und anderen Außenvertretungen;
10. sie kann Beiräte einsetzen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig beraten, und denen sie einzelne ihrer Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen kann.

(2) Die oder der Vorsitzende der EJBO, die oder der Stellvertretende Vorsitzende der EJBO, die oder der Vorsitzende des Tagungsvorstandes sowie die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 18 Absatz 1, Nr. 1 bis 4 (ehrenamtliche Jugendliche) dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Landesjugendversammlung gibt.

§ 18

Zusammensetzung der Jugendkammer

- (1) Die Jugendkammer setzt sich zusammen aus:
 1. der oder dem Vorsitzenden der EJBO;
 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden;
 3. der oder dem Vorsitzenden des Tagungsvorstandes;
 4. vier weiteren Jugendlichen aus der Mitte der Landesjugendversammlung;
 5. einer oder einem Haupt- oder Ehrenamtlichem aus der Arbeit mit Kindern;
 6. einer oder einem Hauptamtlichen aus der Jugendarbeit;
 7. einer oder einem Haupt- oder Ehrenamtlichen der Werke und Verbände;
 8. der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für die Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern.

(2) Die Jugendkammer kann beratende Mitglieder, insbesondere die Außenvertretung der EJBO, berufen.

(3) Scheidet ein Mitglied der Jugendkammer vor Ablauf der Amtszeit aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 19

Aufgaben der Jugendkammer

Die Jugendkammer nimmt die Aufgaben der Landesjugendversammlung zwischen deren Zusammenkünften wahr. Die Jugendkammer hat zusätzlich folgende Aufgaben:

1. Sie berät Konsistorium und Kirchenleitung in Fragen, die die Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern der Landeskirche betreffen;
2. sie berichtet regelmäßig der Landessynode über Situation und Entwicklungen in der Evangelischen Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern;
3. sie ist vor der Berufung der Studienleiterinnen und Studienleiter des Arbeitsfeldes Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste anzuhören;
4. sie macht Vorschläge für die Ausstattung des Arbeitsfeldes Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern, mit Planstellen und ihre konzeptionelle Beschreibung; sie ist vor entsprechenden Entscheidungen zu hören;
5. sie gibt Anregungen und Empfehlungen für die Arbeit des Arbeitsfeldes Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern.

§ 20

Die oder der Vorsitzende

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Jugendkammer, sie oder er nimmt die Aufgaben der Jugendkammer zwischen deren Sitzungen wahr und vertritt die EJBO nach außen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat im Besonderen die Aufgabe, den Kontakt zwischen der Jugendkammer und den Beiräten zu halten und zu fördern.

§ 21

Konferenzen der beruflich Mitarbeitenden

(1) Der Konferenz für Jugendarbeit gehören die mit kreiskirchlicher Jugendarbeit beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern oder Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere von diesen entsandte in der Jugendarbeit im Kirchenkreis tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(2) Der Konferenz für die Arbeit mit Kindern gehören alle für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(3) Die Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördern den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern;
2. sie fördern das Gespräch über konzeptionelle Fragen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und setzen sich mit der theologischen und humanwissenschaftlichen Diskussion auseinander;
3. sie beraten über jugendpolitische Fragen;
4. sie fördern die Koordination der Arbeitsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise; in Absprache mit der Jugendkammer planen sie gemeinsame Veranstaltungen auf der Ebene der Landeskirche;
5. sie fördern Angebote für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und regen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Fortbildungsmaßnahmen für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit oder in der Arbeit mit Kindern an;
6. sie wählen die Mitglieder der Landesjugendversammlung gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 3 und 4;
7. die Konferenz für die Arbeit mit Kindern schlägt der Landesjugendversammlung die gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 4 zu berufende ehrenamtliche Mitarbeiterin oder den zu berufenden ehrenamtlichen Mitarbeiter vor.

(4) Für die Konferenz Arbeit mit Kindern wird ein Beirat, für die Konferenz Jugendarbeit ein Leitungskreis gebildet.

(5) Die Referentinnen und Referenten beziehungsweise Studienleiterinnen und Studienleiter für Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste gehören jeweils der Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Aufgabebereichs an.

(6) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich jede der Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt.

§ 22

Landeskirchliche Arbeitsstelle für Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern

(1) Das Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste nimmt übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr.

(2) Dazu nimmt das Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Es fördert die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern auf allen Ebenen durch fachliche Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Leitungsgremien und ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, sich von ihnen Auskünfte geben zu lassen;
2. es fördert die Verkündigung des Evangeliums sowie seelsorgerisches und pädagogisches Handeln in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern;
3. es unterstützt die Jugendkammer und die Landesjugendversammlung und führt entsprechende Arbeitsaufträge aus;
4. es begleitet die Arbeit der Konferenzen, Konvente und Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern;
5. es fördert die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der öffentlichen Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern, mit anderen Jugendverbänden sowie den Landesjugendringen Berlin, Brandenburg und Sachsen;
6. es kann für übergreifende Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit Geschäftsaufgaben wahrnehmen.

(3) Das Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste ist Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend (EJBO).

(4) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er unterstützt die Verkündigung des Evangeliums und das seelsorgerische Handeln in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern;
2. sie oder er fördert die Verbindung zwischen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und dem kirchlichen Leben in der gesamten Kirche und in der Ökumene;
3. sie oder er fördert die Zusammenarbeit sowie die fachliche und konzeptionelle Beratung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachgebietes;
4. sie oder er trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass die Landeskirche den Dienst an Kindern und Jugendlichen und die Selbstorganisation der Jugend in der Kirche fördert;
5. sie oder er trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass die Landesjugendversammlung und die Jugendkammer in ihrer Leitungsaufgabe für die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unterstützt werden;
6. sie oder er unterstützt das Amt für kirchliche Dienste bei der Einwerbung öffentlicher und privater Fördermittel für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und sorgt für die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und Vorschriften bei der Verwendung;
7. sie oder er hält in allen grundsätzlichen Fragen Kontakt zu dem für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Referat im Konsistorium.

§ 23
Übergangsbestimmungen

(1) Landesjugendversammlung Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Jugendkammer werden in der Zeit bis zum 29. Februar 2012 gebildet. Die erste Amtszeit der Jugendkammer endet spätestens mit Ablauf des 30. November 2013.

(2) Bis zur Konstituierung der Landesjugendversammlung Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Jugendkammer bleiben die Stadtjugendversammlung Berlin, der Landesjugendkonvent Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die bisherige Jugendkammer nach Maßgabe des bisherigen Rechts im Amt.“

4. Die §§ 24 bis 26 werden aufgehoben.

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann die Rechtsverordnung zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2011

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

Zehnte gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 1. Dezember 2010

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 2 Besoldung, Unterabschnitt „1. Allgemeine Vorschriften“ nach der Angabe „§ 5a Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung“ die Angabe „5b Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

2. Nach § 5a wird folgender neuer § 5b eingefügt:

„§ 5b Lebenspartnerschaft

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Pfarrer der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dies gilt auch für Pfarrer, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

c) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird neu Satz 3.

Artikel 2
Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelische Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 2, Unterabschnitt „1. Allgemeine Vorschriften“ nach der Angabe „§ 5a Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung“ die Angabe „§ 5b Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

2. Nach § 5a wird folgender neuer § 5b eingefügt:

„§ 5b Lebenspartnerschaft

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Kirchenbeamten der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Kirchenbeamte, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

c) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird neu Satz 3.

Artikel 3
Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung – BhVO) vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 539) wird wie folgt geändert: In § 2 Absatz 2 Ziffer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 4 Inkrafttreten

§ 1

Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Artikel 2 des staatlichen Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften vom 14. November 2011 gelten abweichend von Artikel 10 Absatz 1 des staatlichen Gesetzes für die UEK und die Gliedkirchen, in denen das Versorgungsgesetz der EKV vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400) gilt, erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum Ersten des Monats, der der Verkündung des staatlichen Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften vom 14. November 2011 im Bundesgesetzblatt folgt, in Kraft. Das Präsidium stellt den Tag des Inkrafttretens nachträglich fest. *

Hannover, den 1. Dezember 2010

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

* Das Präsidium hat am 7. Dezember 2011 das In-Kraft-Treten zum 1. Dezember 2011 festgestellt.

*

Ordnung der Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus

Vom 30. September 2011

Präambel

In dem ehemaligen Wohnhaus der Familie von Karl und Paula Bonhoeffer in Berlin-Charlottenburg, Marienburger Allee 43, hat Dietrich Bonhoeffer seit 1935 gewohnt. Hier sind Teile seiner „Ethik“ entstanden. Hier haben Gespräche des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus stattgefunden. Aus diesem Haus heraus wurde Dietrich Bonhoeffer am 5. April 1943 von der Gestapo verhaftet.

Seit dem 1. Juni 1987 ist das Bonhoeffer-Haus mit dem rekonstruierten Studierzimmer von Dietrich-Bonhoeffer und einer ständigen Ausstellung zu seinem Leben und Werk Erinnerungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 1

Zielsetzung

(1) In der Erinnerung an die Person und Familie Bonhoeffers sollen das christliche Zeugnis, die theologische Arbeit sowie das ökumenische und politische Engagement Bonhoeffers gewürdigt werden.

(2) Das Haus steht Einzelgästen und Besuchergruppen aus Kirche und Gesellschaft, insbesondere auch Gästen aus der Ökumene offen, die sich entsprechend dem Anliegen der Einrichtung am Lebensort Dietrich Bonhoeffers mit seinem Leben und Werk sowie seiner Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart auseinandersetzen wollen.

§ 2

Rechtsform

Die Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 3

Kuratorium

(1) Aufsicht und Leitung des Hauses sowie die Begleitung der inhaltlichen Arbeit obliegen einem Kuratorium.

(2) Das Kuratorium hat bis zu 7 Mitglieder, die von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen werden. Der Vorsitz im Kuratorium wird von der Kirchenleitung geregelt.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt das Kuratorium in der Regel zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Kuratoriumssitzung zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 4

Geschäftsführung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellt das Kuratorium eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

§ 5

Haushalt, Instandhaltung und Bewirtschaftung

Der Haushalt des Bonhoeffer-Hauses ist Bestandteil des landeskirchlichen Haushalts. Das Kuratorium stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf und prüft den Jahresabschluss. Es ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Instandhaltung des Hauses und des Grundstücks sowie für die Einstellung der dafür notwendigen Mittel in eine Instandhaltungsrücklage. Die Bewirtschaftung des Haushalts erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

§ 6

Änderung der Ordnung

Für Änderungen der Ordnung kann das Kuratorium der Kirchenleitung Vorschläge machen.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 20. Dezember 1988 außer Kraft.

Berlin, den 30. September 2011

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Verwaltungsvorschrift über die Fortbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Verfahrensregelungen –

Vom 2. Dezember 2011

Die Kirchenleitung hat folgende Verwaltungsvorschrift beschlossen:

Fortbildung ist Bildung des ganzen Menschen. Fortbildungsangebote sprechen über das eigentlich fachliche Interesse hinaus verschiedene Seiten von Fortbildungsnehmenden. Mit der Fortbildung sollen die einzelnen Fortbildungsnehmenden ebenso gestärkt werden wie die Gemeinschaft im Dienst für diese Kirche. Fortbildung dient dazu, dass die Kirche ihren Auftrag der Verkündigung, Bildung und Unterweisung, Seelsorge und Diakonie sachkundig und glaubhaft wahrnehmen kann. Fortbildungsangebote berücksichtigen die unterschiedlichen Voraussetzungen der Fortbildungsnehmenden in der Landeskirche.

1. Ziele von Fortbildung

Fortbildungen zielen darauf, dass Fortbildungsnehmende

- in ihrer Aufgabe oder für neue Aufgaben qualifiziert werden (qualifizierende Funktion);
 - angeregt werden und neue Impulse erhalten (rekreative Funktion);
 - Entschleunigung erleben und wieder auftanken können (respirative Funktion);
 - eigenen berufsbezogenen Ideen und Interessen vertieft nachgehen können (katalysierende Funktion).
- Fortbildungen der EKBO unterstützen zugleich die langfristigen Ziele der Landeskirche,
- die Qualität des kirchlichen Handelns weiter zu verbessern,
 - die Personalentwicklung zu unterstützen und
 - die kirchlichen Angebote unter veränderten Rahmenbedingungen missionarisch kraftvoll zu gestalten.
- Fortbildung zielt darauf, neue Lust, neue Ideen und neue Fertigkeiten zu bilden. Fortbildungsnehmende werden sowohl zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben qualifiziert wie auch darüber hinausgehende Kompetenzen gebildet werden sollen.

2. Fortbildungsanspruch

Für alle Mitarbeitenden, die in der EKBO haupt-, neben- oder ehrenamtlich arbeiten, wird Fortbildung angeboten. Dabei gelten für die unterschiedlichen Berufsgruppen unterschiedliche gesetzliche Verpflichtungen.

Für alle beruflich Mitarbeitenden der EKBO besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Bildungsurlausgesetzes bzw. des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und vergleichbarer Regelungen; der Anspruch erstreckt sich gemäß Fortbildungsgesetz im Grundsatz auf zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Eine Freistellung setzt voraus, dass der Fortbildungsmaßnahme dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen und erforderliche Vertretungen geregelt sind (Fortbildungsgesetz §§ 6 und 7).

Für ehrenamtlich Mitarbeitende besteht ein Fortbildungsanspruch gemäß Fortbildungsgesetz.

3. Anerkennung und Förderung von Fortbildung

Es gibt erstattungsfähige, förderungsfähige und anererkennungsfähige Fortbildungen. Ein Anspruch auf Erstattung der gesamten Fortbildungsmaßnahme besteht nur bei erstattungsfähigen Fortbildungsmaßnahmen; förderungsfähige Fortbildungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel finanziell gefördert. Erstattungsfähige Fortbildungen sind Fortbildungen, die durch die jeweilige Dienstaufsicht gemäß der unter Nr. 1 genannten Fortbildungsziele angeordnet werden. Erstattungsfähige Fortbildungsmaßnahmen sind für die Fortbildungsnehmenden frei von Kosten; die Kosten trägt die jeweils anordnende Stelle.

Förderungsfähige Fortbildungsmaßnahmen sind Fortbildungen von in der EKBO anerkannten Fortbildungsanbietern (s. Nr. 7), die den Fortbildungszielen (s. Nr. 1) entsprechen.

Förderungsfähige Fortbildungsmaßnahmen sind im vollen Umfang Fortbildungen im Sinne des Fortbildungsanspruchs. Fortbildungsmaßnahmen, die im Fortbildungsprogramm der EKBO angezeigt sind, sind im Grundsatz förderungsfähige Fortbildungen. Die Förderung geschieht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soweit, dass Fortbildungsnehmende ein Drittel der gesamten Fortbildungskosten (inkl. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten) tragen. Die beiden anderen Drittel tragen in der Regel je der Anstellungsträger sowie die nächst höhere Dienststelle.

Anerkennungsfähige Fortbildungen sind Fortbildungen, die der politischen Bildung und der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Bildungsurlausgesetzes des Berliner Bildungsurlausgesetzes bzw. des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und vergleichbarer Regelungen entsprechen. Sie sind im vollen Umfang Fortbildungen im Sinne des Fortbildungsanspruchs; bei Fortbildungsnehmenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entscheidet die jeweilige Dienstaufsicht.

Die Kosten anererkennungsfähiger Fortbildungen tragen die Fortbildungsnehmenden.

Studien- und Bildungsreisen können in der Regel nicht als förderungsfähige Fortbildungsmaßnahme geltend gemacht werden.

Supervision zählt nicht als Fortbildung.

4. Genehmigung und Zuschuss

Fortbildungsmaßnahmen werden genehmigt, sofern sie mindestens anererkennungsfähig sind und der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme dringende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Über das dienstliche Interesse entscheidet die jeweilige Dienstaufsicht.

Für die Finanzierung von förderungsfähigen und genehmigten Fortbildungen von Mitarbeitenden sind im Grundsatz die jeweiligen Anstellungsträger sowie die nächst höhere Dienststelle verantwortlich.

Entsprechende Haushaltsmittel werden pro Haushaltsjahr eingeplant; als Richtwert sind 5 Prozent der Personalkosten für sämtliche Maßnahmen der Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden pro Haushaltsjahr empfehlenswert.

Eine Bezuschussung setzt eine Beantragung und eine Bewilligung im Vorfeld der Fortbildungsmaßnahme voraus. Der jeweilige Dienstweg ist einzuhalten.

Beantragungen von landeskirchlichen Zuschüssen zu Fortbildungen geschehen auf den dafür bestimmten Formularen (www.ekbo.de).

Die Genehmigung einer Fortbildungsmaßnahme umfasst die Genehmigung der für die Wahrnehmung der Fortbildungsmaßnahme erforderlichen Dienstreise.

5. berufsspezifische Regelungen

Der Fortbildungsanspruch der haupt- und ehrenamtlich beruflich in der EKBO Tätigen nimmt die Landeskirche in die Verantwortung, ein entsprechendes Fortbildungsangebot vorzuhalten. Kirchenkreise sorgen für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und führen Rüstzeiten durch (§ 39 GO).

Damit einher geht die Fortbildungsverpflichtung der haupt- und ehrenamtlich beruflich in der EKBO Tätigen, ihren Fortbildungsanspruch auch wahrzunehmen. Mitglieder in Leitungsgremien sollen sich regelmäßig auf thematisch orientierten Klausurtreffen fortbilden; diese sind in der Regel förderungsfähig.

Die einzelnen Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung unterscheiden sich berufsspezifisch.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis gelten die Regelungen des TV-EKBO. Dem gemäß sind sie verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für die ausgeübte Tätigkeit durch berufliche Fortbildung aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln (TV-EKBO § 5). Die Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gelten darüberhinaus folgende berufsspezifischen Vereinbarungen:

- Religionslehrerinnen und Religionslehrer bilden sich fort durch regelmäßige Teilnahme an den Konventen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im evangelischen Religionsunterricht oder der Evangelischen Berufsschularbeit (Dienstordnung § 2). Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse fortzubilden. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während der Unterrichtszeit bedarf der Genehmigung der oder des Beauftragten (Dienstordnung § 4). Die EKBO sorgt für Fortbildung durch die dafür zuständigen Einrichtungen (Religionslehrergesetz § 6). Gebühren werden nicht erstattet.
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich fachlich fortzubilden. Sie haben Anspruch auf Fortbildung im Umfang von vierzehn Kalendertagen im Jahr. Der Anstellungsträger gewährleistet die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Fortbildung, stellt die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter von der Arbeit frei und beteiligt sich anteilig an den Kosten. Die Fortbildungsmaßnahme bedarf der Zustimmung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. Die Kostenbeteiligung ist im Vorfeld mit dem zuständigen Anstellungsträger abzustimmen (§ 6 Kirchenmusikordnung).

Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln (vgl. § 55 PfdG). Maßnahmen der Fortbildung sind neben der theologischen Arbeit im Pfarrkonvent, Konventsklausuren, die Teilnahme an ein- und mehrtägigen Fortbildungsmaßnahmen und das Erteilen von Fortbildungen (beides unter Inanspruchnahme von Sonderurlaub) sowie das Selbststudium und Studienurlaub.

Übersteigt aufgrund einer besonderen Fortbildungsmaßnahme der beantragte Sonderurlaub im Jahr mehr als 14 Tage, so ist für die Erteilung der Dienstbefreiung das Konsistorium zuständig (§ 5 Rechtsverordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen).

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gelten die Regelungen für erstattungs- und anererkennungsfähige Fortbildungen wie unter Nr. 3 beschrieben. Von förderungsfähigen Fortbildungsmaßnahmen tragen sie die Kosten anteilig zu je ein Drittel Teilen – das Konsistorium und der Kirchenkreis (bzw., wo entsprechende Regelungen im Kirchenkreis bestehen, die Kirchengemeinde) erstatten die beiden weiteren Drittel; bei landeskirchlichen Pfarrstellen werden zwei Drittel durch das Konsistorium getragen.

Die Genehmigung einer Fortbildungsmaßnahme umfasst die Genehmigung des für die Wahrnehmung der Fortbildungsmaßnahme erforderlichen Sonderurlaubs.

- Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst sind verpflichtet, bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kursen der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FEA) teilzunehmen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf zwei Kurse bzw. 10 Tage pro Jahr – im ersten Jahr ist dies der Aufbaukurs im Predigerseminar in Wittenberg –, die auf den Fortbildungsanspruch angerechnet werden.
- Für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen – auch im Entsendungsdienst – gilt Entsprechendes wie für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben einen Fortbildungsanspruch gemäß Fortbildungsgesetz. Die Regelungen für erstattungs- und anererkennungsfähige Fortbildungen gelten wie unter Nr. 3 beschrieben. Förderungsfähige Fortbildungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu zwei Dritteln erstattet. Die Genehmigung der Fortbildung erfolgt durch

die Fortbildungsabteilung im Einvernehmen mit der jeweiligen Dienstaufsicht.

Ehrenamtlich Mitarbeitende haben ein Recht auf Fortbildung und Auslagensatz (§ 29 GO). Dies gilt insbesondere für solche Fortbildungen, die zur Aufnahme oder zur Durchführung einer ehrenamtlichen Tätigkeit qualifizieren.

Fortbildungsmaßnahmen, die im Interesse des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinde sind, sind erstattungsfähig. Die Kirchengemeinde sollte die Fortbildung Ehrenamtlicher in gleicher Höhe wie der Kirchenkreis bzw. ggf. gemäß entsprechender Regelungen im Kirchenkreis unterstützen.

6. Kommunikation von Fortbildungsmaßnahmen

Zentrales Kommunikationsmedium der Fortbildungsangebote der EKBO ist das Fortbildungsprogramm.

Zur Veröffentlichung der Fortbildungsangebote ist eine Online-Plattform auf der EKBO-Homepage eingerichtet. Diese ist maßgebend für das Format, nach dem Präsentationen von Fortbildungsangeboten der EKBO erfolgen.

Jeder Fortbildungsanbieter der EKBO wird auf der zentralen Fortbildungs-Online-Plattform berücksichtigt, wenn die Fortbildungen den Zielen (Nr. 1) entsprechen.

Fortbildungsangebote anderer Landeskirchen und Anbieter können im EKBO-Fortbildungsprogramm mit aufgenommen werden, wenn sie den Fortbildungszielen (Nr. 1) entsprechen. Sie sind zumindest anererkennungsfähig.

Es ist wünschenswert, wenn Fortbildungsmaßnahmen berufsgruppenübergreifend konzipiert und angeboten werden.

Besondere Fortbildungen für bestimmte Zielgruppen werden per Mail durch den jeweiligen Anbieter bekannt gemacht. Darüberhinaus kann mit Flyern auf einzelne Veranstaltungen hingewiesen werden.

7. Fortbildungsanbieter der EKBO

Fortbildungsangebote der EKBO geschehen insbesondere durch:

- das Amt für Kirchliche Dienste (AKD),
- sowie das Pastoralkolleg,
- und die Seelsorge Aus-, Fort- und Weiterbildung (SAF),
- das Konsistorium,
- die Hauptmitarbeitervertretung (HMAV),
- Einrichtungen der Kirchenkreise,
- die Studienleiter/in für kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung,
- der Landessingwart der EKBO,
- das Berliner Missionswerk (BMW),
- das Diakonische Werk der EKBO,
- die Evangelische Akademie zu Berlin,
- die Diakonische Akademie für Fort- und Weiterbildung,
- den Kirchlichen Fernunterricht (KFU),
- das Evangelische Zentralinstitut für Familienberatung (ezi),
- das EDV-Centrum für Kirche und Diakonie (ECKD).

Sie können ferner u.a. erfolgen durch:

- die Berliner Bibelwochen und Studientagungen der UEK,
- das Bonhoeffer-Haus,
- die Bundesakademie für Kirche und Diakonie,
- die von Cansteinsche Bibelanstalt in Berlin e.V.,
- die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V. (EAE),
- die Evangelische Jugendbildungsstätte Haus Kreisau,
- das Helmut-Gollwitzer-Haus,
- der Kirchenmusikerverband der EKBO,
- das Institut für Kultur und Religion (InKuR),
- das Institut für Innovation und Beratung (INIB),
- die Missionarischen Dienste;
- das Kloster Stift zum Heiligengrabe,
- das Wichernkolleg des Evangelischen Johannesstiftes,

Fortbildungen dieser Anbieter, die den Zielen (gem. Nr. 1) entsprechen, werden im Fortbildungsprogramm veröffentlicht und sind damit förderungsfähig.

8. weitere Fortbildungsanbieter

Die Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten bei anderen kirchlichen Anbietern oder in anderen Landeskirchen oder bei einem nicht-kirchlichen Fortbildungsanbieter ist möglich, wenn die Fortbildung den Zielen (gem. Nr. 1) entspricht.

Wird ein Themenfeld von einem Anbieter in Kirche oder Diakonie angeboten, so ist dieser im Regelfall zu bevorzugen. Im Zweifelsfall ist die Fortbildungsabteilung des Konsistoriums zu beteiligen.

9. Formate der Fortbildung

Fortbildungsangebote können sich auf bestimmte Zielgruppen oder Arbeitsbereiche beziehen. Wo es sich anbietet, können Elemente des e-Learnings mit aufgenommen werden.

Hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung zeigen Fortbildungsangebote eine große Flexibilität und orientieren sich an den Notwendigkeiten des Themas ebenso wie an der Zielgruppe. Fortbildungen können als Langzeitfortbildung modularisiert, Fortsetzungsveranstaltung, als Blended Learning oder als einmalige Blockveranstaltung organisiert sein.

Fortbildungen werden unter Angabe der geplanten Ziele der Fortbildung (gem. Nr. 1) ausgeschrieben.

Jede Fortbildung wird über einen eigenen Evaluationsbogen erfasst, beim Anbieter ausgewertet und die Auswertung der Fortbildungsabteilung des Konsistoriums jährlich zur Kenntnis gegeben.

Die Fortbildungsanbieter der EKBO informieren das Konsistorium über ihre Angebote. Fortbildungsverantwortliche in den Kirchenkreisen können ihre Fortbildungswünsche über das Konsistorium an die Fortbildungsanbieter richten.

Berlin, den 2. Dezember 2011

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden

Vom 17. November 2011

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Konsistorium), vertreten durch den Präsidenten des Konsistoriums, das Erzbistum Berlin, vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat, vertreten durch den Generalvikar,

einerseits (im Folgenden als Kirchen bezeichnet)

und

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen,

andererseits

schließen gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz – KiStG –) vom 04.02.2009 (GVBl. Bln. S. 23) und gemäß § 2 des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung folgende

Verwaltungsvereinbarung:

1. Auf Antrag der Kirchen überträgt die Senatsverwaltung für Finanzen nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Verwaltung der von

den Kirchen von ihren Mitgliedern erhobenen Steuer vom Einkommen, einschließlich der als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs zu erhebenden Kirchensteuer, sowie des besonderen Kirchgeldes in Fällen glaubensverschiedener Ehe den Berliner Finanzbehörden (nachfolgend Finanzämter).

2. Die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter umfasst die Festsetzung der Kirchensteuern auf der Grundlage der jeweils geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften sowie ihre Erhebung einschließlich der Beitreibung. Dabei können sich die Kirchen durch gemeinsame Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern beteiligen (vgl. Nr. 4).
3. Die Finanzämter sind befugt, die von ihnen verwalteten Kirchensteuern vom Einkommen in demselben Umfang wie die der Berechnung der Kirchensteuer zugrunde gelegten Maßstabsteuer zu erlassen, zu stunden, niederzuschlagen oder ihre Vollziehung auszusetzen. Entsprechendes gilt bei dem von den Finanzämtern verwalteten besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen, soweit die für die Ehegatten festgesetzte Einkommensteuer gestundet, niedergeschlagen oder ihre Vollziehung ausgesetzt wird. Das Recht der Kirchen, einen weitergehenden Erlass, eine weitergehende Stundung oder eine weitergehende Aussetzung der Vollziehung zu gewähren, bleibt unberührt. Die Finanzämter haben die von den zuständigen Kirchenbehörden ausgesprochenen Erlasse, Stundungen und Aussetzungen der Vollziehung zu beachten.
4. (1) Die Kirchen sind berechtigt, bei den Finanzämtern gemeinsame Kirchensteuerstellen zu unterhalten, deren Besetzung sie nach dem jeweiligen Bedarf unter Beachtung der Belange der Finanzämter bestimmen können. Zu den Aufgaben der Kirchensteuerstellen gehören im Rahmen ihrer allgemeinen Mitwirkung und Unterstützung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer insbesondere
 - a) die Feststellung der subjektiven Kirchensteuerpflicht,
 - b) die Prüfung und Anregung von Änderungen der Kirchensteuermerkmale im elektronischen Datensatz für den Steuerabzug,
 - c) die Bearbeitung kirchensteuerspezifischer Zweifelsfragen im Vorfeld der automatisierten Festsetzung, wie z.B. bei Abweichungen der Religionsmerkmale zwischen Angaben in der Steuererklärung, den gespeicherten Grundinformationen und dem elektronischen Datensatz,
 - d) die Bearbeitung von im Einvernehmen mit den Kirchen festgelegten Hinweisen, die im automatisierten Festsetzungsverfahren ausgegeben werden und die eine Beteiligung der Kirchensteuerstellen vorsehen,
 - e) die Festsetzung von Kirchensteuer im personellen Veranlagungsverfahren,
 - f) die Erteilung von Auskünften in Kirchensteuerangelegenheiten.Aus der Aufgabenerledigung nach Satz 2 folgenden Änderungsbegehren der Kirchensteuerstellen ist grundsätzlich zu entsprechen. Zur Aufgabenerledigung gemäß Satz 2 Buchstabe a können die Kirchensteuerstellen die Unterstützung der Kirchensteuerstelle Berlin, die von den Kirchen gemeinsam getragen wird, in Anspruch nehmen. Die für die Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern und die sie tragenden Kirchen geltenden Ansprüche nach Absatz 2 gelten auch für die Kirchensteuerstelle Berlin. Die Kirchen können mit anderen im Land Berlin steuererhebenden Kirchen vereinbaren, dass die Aufgaben oder Teile der Aufgaben gemäß Satz 2 durch die Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern auch für diese Kirchen erbracht werden. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Die Finanzämter sind verpflichtet, den Kirchensteuerstellen die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben sowie zur Entscheidung über Erlass- und Stundungsanträge sowie

zur Feststellung der Anteile der Kirchen am Steueraufkommen erforderlich sind. Näheres zu Art und Umfang der in Satz 1 genannten Unterlagen wird in einer Dienstanweisung geregelt, die mit den Kirchen abgestimmt wird.

(3) Die für die Kirchensteuerstellen erforderlichen Räume und notwendigen Einrichtungsgegenstände werden durch die Finanzämter unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs in den Dienstgebäuden der Finanzämter gestellt und unterhalten. Die Ausstattung der Räume erfolgt in der gleichen Art und Anzahl der Büromöbel wie sie in den Räumen der Finanzämter vorhanden und notwendig ist. Zur Unterhaltung der Kirchensteuerstellen gehört auch die Versorgung mit notwendigen Büromaterialien, zeitgemäßen Telekommunikationseinrichtungen und die Übernahme von Unfallverhütungsmaßnahmen sowie die Entsorgung von Einrichtungsgegenständen, Akten und Verbrauchsmaterial durch die Finanzämter. Die Anschaffung von Arbeitsplatzcomputern und deren Wartung erfolgt durch die Kirchen selbst.

5. (1) Die Landeshauptkasse überweist die an sie von der Finanzkasse abgelieferten Einzahlungen für die Kirchen vermindert um den Verwaltungskostenbeitrag (vgl. Nr. 6) auf die von den Kirchen bestimmten Konten. Die Überweisungen an die Kirchen werden als Abschlagzahlungen mindestens alle drei Tage, jedenfalls aber, sobald sich mindestens 150.000 € bei der Landeshauptkasse angesammelt haben, vorgenommen. Die Abschlagzahlungen werden auf Tausend Euro abgerundet gezahlt. Der Spitzenbetrag wird mit Ablauf des laufenden Monats, spätestens bis zum dritten Werktag des Folgemonats abgeliefert.

- (2) Die Landeshauptkasse rechnet unter Übersendung einer schriftlichen Abrechnung und einer Aufstellung des Monatsaufkommens mit den Kirchen monatlich, spätestens bis zum dritten Werktag des Folgemonats ab.
6. Die Kirchen beteiligen sich an den Verwaltungskosten der Finanzämter durch einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 2,5 % der bei den Finanzämtern aufgekommene Kirchensteuern. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags kann im Einvernehmen mit den Kirchen im Fall einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse neu vereinbart werden.
7. Die Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Beteiligten sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
8. Die Beteiligten werden sich über alle Fragen der Verwaltung der Kirchensteuern ins Benehmen setzen und eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung auf freundschaftliche Weise beseitigen. Sie teilen ihre Absicht, die Vereinbarung zu kündigen, den übrigen Beteiligten möglichst frühzeitig mit und suchen gemeinsam nach Mitteln und Wegen, die Schwierigkeiten, die sich aus der Kündigung ergeben, zu überwinden.
9. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Verwaltungsvereinbarungen mit der Evangelischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche vom 26.02.1969, zuletzt geändert durch Erlass der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19.08.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gutengermendorf und der Kirchengemeinde Hoppenrade, beide Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gutengermendorf und die Kirchengemeinde Hoppenrade, beide Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Gutengermendorf“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Berlin, den 8. November 2011
Az. 1020-1: 64/072-72.01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Bestensee und Pätz, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Bestensee und Pätz, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bestensee-Pätz“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2011
Az. 1020-1: 86/036-36.01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die Vereinigung der Fürbitt-Kirchengemeinde und der Philipp-Melanchthon-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Fürbitt-Kirchengemeinde und die Philipp-Melanchthon-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Fürbitt-Melanchthon Berlin-Neukölln“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2011
Az. 1020-1: 14/025-25.01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-West

§ 1

(1) Der Kirchenkreis Spandau ist gemäß § 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (VÄG) vom 18. November 2000 (KABL-EKiBB S. 148) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. September 2006 (KABL-EKiBB S. 158) in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2009 (KABL-EKiBB S. 3) für die Dauer von längstens zwei Jahren alleiniges Mitglied des Kirchenkreisverbandes mit dem Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Berlin Nord-West“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin-Spandau.

(3) Der Zuständigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich des Kirchenkreises Spandau.

§ 2

Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft des Kirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Nord-West.

§ 3

(1) Die kirchliche Verwaltung ist ein wesentlicher Teil kirchlicher Arbeit. Sie stützt den Gemeindeaufbau und die Tätigkeit der kirchlichen Werke und Einrichtungen. Auch in der Trägerschaft des Verbandes soll die Arbeit des Verwaltungsamtes die Gemeindenähe nicht verlieren.

(2) Die Wirtschaftsführung kirchlicher Körperschaften soll zweckmäßig und kostensparend sein. Die Verwaltungsabläufe in den Körperschaften und zwischen diesen soll vereinfacht und erleichtert werden.

(3) Das Verwaltungsamt Berlin Nord-West nimmt die Aufgaben gem. § 8 VÄG wahr. Der Verband kann Verwaltungsaufgaben für andere Einrichtungen übernehmen. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 4

(1) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynode neu gebildet wird.

(2) Der Kirchenkreis Spandau entsendet drei Mitglieder in den Vorstand, darunter ein Mitglied des Kollegiums.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz.

(4) Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in vertreten gemeinsam den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.

(5) Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich bzw. nach Bedarf. Die Leiterin / der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen teil.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Verwaltungsamtes im Einvernehmen mit dem Konsistorium;
2. die Beschlussfassung über die innere Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) des Verwaltungsamtes;

3. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalts- und den Stellenplan des Kirchenkreisverbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, sowie die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung der Amtsleiterin / des Amtsleiters;

4. die Festlegung der Aufgaben der Amtsleiterin / des Amtsleiters sowie die Begleitung und Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit;

5. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen;

6. die Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben;

7. die Begründung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen der Mitarbeiter(innen) des Verwaltungsamtes;

8. die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 50.000,00 € und die Anmietung von Räumen des Verwaltungsamtes;

9. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen von über 100.000 €;

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die dem Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Spandau zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

(8) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Verwaltungsamtes wird der Kreissynode Spandau zur Kenntnis gegeben.

§ 5

(1) Die Leiterin / der Leiter plant und koordiniert die Arbeiten im Verwaltungsamt. Sie bzw. er berät den Vorstand.

(2) Zu ihren / seinen Aufgaben gehören die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen im Auftrag des Konsistoriums und die Verwaltung des Dienstsiegels.

§ 6

Dienstsitz des Verwaltungsamtes Berlin Nord-West ist Spandau.

§ 7

(1) Der Kirchenkreis Spandau überträgt die ihm gemäß den gesetzlichen Vorgaben von der Landeskirche zugewiesenen Mittel zur Finanzierung der Personalkosten des Verwaltungsamtes dem Kirchenkreisverband für seine Aufgaben.

(2) Erlöse aus Entgelten für wahrgenommene Verwaltungsaufgaben dienen der Deckung von Personal- und Sachkosten.

(3) Die Deckung der verbleibenden, durch den Kirchenkreis Spandau anerkannten, Kosten erfolgt durch eine Umlage, deren Höhe ihren Niederschlag in dem Haushalt des Kirchenkreises findet.

(4) Der Verband erhält vom Kirchenkreis Spandau eine finanzielle Grundausrüstung in Höhe des vorgeschriebenen Mindestbestandes zur Bildung der gesetzlichen Rücklagen gemäß dem Vermögensgesetz.

§ 8

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreises Spandau und der Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 9

(1) Für den Wechsel des Kirchenkreises in einen anderen Kirchenkreisverband oder die Auflösung des Verbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen des VÄG.

(2) Bei Auflösung des Verbandes ist der Kirchenkreis Spandau Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes.

§ 10

Sollte sich durch eine Änderung des Verwaltungsämtergesetzes die Bezeichnung für den Vorstand als Organ des Verbandes ändern, so gilt mit Inkrafttreten dieser Änderung diese neue Bezeichnung.

§ 11

Diese Satzung tritt nach Zustimmung des Kirchenkreises Spandau und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 7. November 2011

Vorsitzender des Vorstandes

B e r n d t

Vorstehende Satzung wurde mit Wirkung vom 6. Dezember 2011 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

**Nachberufung eines Beisitzers
in das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Aufgrund von § 5 Absatz 4 des am 1. Juli 2011 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Kraft getretenen Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (KABl. S. 94) hat die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 27. Oktober 2011 als Nachfolger für den ausgeschiedenen theologischen Beisitzer Pfarrer i. R. Siegfried Behrend Herrn Pfarrer Dr. Christoph P o l d r a c k in das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nachberufen.

Die Amtszeit endet zum 30. April 2015.

Berlin, den 20. Dezember 2011

Konsistorium

S e e l e m a n n

*

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis Barnim Pfarrer Stephan F l a d e mit Wirkung vom 31. Januar 2012 bestellt.

Berlin, den 2. Januar 2012

Konsistorium

S e e l e m a n n

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 28. Dezember 2011

Der Evangelische Kirchenkreisverband Berlin Mitte-Nord, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildeten Kirchensiegel mit den Bezeichnungen 1, 2, M, P und V eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„ EVANGELISCHER KIRCHENKREISVERBAND
BERLIN MITTE NORD “



2. Konsistorium Berlin, den 5. Januar 2012

Az.: 1253-01:88/157

Die Evangelische Hochschule Berlin hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen I und II sowie das unten abgebildete Prägesiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet :

„ EVANGELISCHE HOCHSCHULE BERLIN “



Kirchensiegel



Prägesiegel

*

Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels

Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin mit der Umschrift „EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE FÜR SOZIALARBEIT UND SOZIALPÄDAGOGIK BERLIN“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Abteilungsleiterstelle im Konsistorium

Im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist die Stelle der/des

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters

der Abteilung 1, Kirchen- und Staatskirchenrecht, Innerer Dienst zu besetzen. Zu dieser Abteilung gehört zur Zeit auch das Arbeitsgebiet Publizistik.

Wir suchen eine Volljuristin/einen Volljuristen mit Befähigung zum Richteramt mit

- vertieften Kenntnissen im Kirchen- und Staatskirchenrecht
- Leitungs- und Personalführungserfahrung
- Fingerspitzengefühl im Umgang mit kirchlichen Gremien
- organisatorischem Geschick
- Bereitschaft, Veränderungen und Weiterentwicklungen voranzutreiben und umzusetzen
- hohe Einsatzbereitschaft und zeitliche Flexibilität
- Bereitschaft zur Übernahme von kirchlicher Gesamtverantwortung durch Mitwirkung im Kollegium
- Teamfähigkeit.

Wir bieten:

- Besoldung nach A16 KBBesO
- Arbeit in einem motivierten und engagierten Team.

Kirchenmitgliedschaft wird vorausgesetzt.

Weitere Informationen und Auskünfte können Sie erhalten vom Präsidenten des Konsistoriums, Telefon: 030/24 34 42 39, E-Mail: u.seelemann@ekbo.de.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 17. Februar 2012 (eingehend) an den Präsidenten des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel), Kirchenkreis Potsdam, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat ca. 3 400 Gemeindeglieder. Sie zeichnet sich durch hohes ehrenamtliches Engagement mit ca. 120 ehrenamtlich Mitarbeitenden, einem selbstständig arbeitenden und verantwortungsbewussten Gemeindegliederkirchenrat, einer vielfältigen Ausschussarbeit sowie Lektoren- und Kirchdienste aus. Alle Mitarbeitenden pflegen und suchen eine enge Zusammenarbeit und sollen bei ihrer Arbeit begleitet und unterstützt werden.

Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Pfarrstellen (beide 100 % Dienstumfang), eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (50 %), einen Kirchenmusiker (50 %), eine Verwaltungsangestellte (75 %) und einen Kirchwart (80 %). Es stehen zwei Kirchen und zwei Gemeindehäuser zur Verfügung. In der Stadt Werder (Havel) finden gibt es ein vielfältiges Angebot an Kultur, Erholung, Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulformen und mehrere Kindergärten, darunter zwei in kirchlicher Trägerschaft. Eine geräumige Dienstwohnung mit Garten steht im Ortsteil Glindow zur Verfügung und soll bezogen werden. In Werder (Havel) bestehen sehr gute Verkehrsverbindungen nach Potsdam und Berlin.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der

- Freude an lebensnaher Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- sich in die Lebenslagen und Milieus der Menschen einfühlend und sie seelsorgerlich begleitet,
- offen auf Gemeindeglieder zugeht, ihre unterschiedlichen Gaben wahrnimmt und sie in das aktive Gemeindeleben integriert,
- fantasievolle Wege für die gemeindliche Arbeit mit Menschen ab 55 Jahren entwickelt und beschreitet,
- ehrenamtlich Mitarbeitende für Aufgaben in der Gemeinde gewinnt und begleitet,
- Konzepte für die kirchliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren sowie in den vier Seniorenheimen im Gemeindebereich entwickeln und umsetzen möchte,
- die in der Gemeinde etablierte Arbeit mit Frauen weiterführt und ausbaut,
- eine der beiden Konfirmandengruppen inklusive Teamern betreut,
- mit dem Gemeindegliederkirchenrat und den Mitarbeitenden die Gemeindegliederarbeit reflektiert und die Struktur beständig weiterentwickelt,
- gern im Team arbeitet.

Für Rückfragen stehen der Geschäftsführende Pfarrer Georg Thimme, Telefon: 033 27/4 23 60, Email: georg.thimme@evkirchepotsdam.de oder die Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates Astrid Görn-Eggert, Telefon: 033 27/56 84 14, Email: lapjo@web.de, zur Verfügung. Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.kirche-werder.de erhältlich.

Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kreuzberg-Mitte, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Kreuzberg-Mitte in Berlin ist ein neu gegründeter Pfarrsprengel, der aus den drei Gemeinden St. Simeon, Melanchthon und St. Jacobi besteht und etwa 7 000 Gemeindeglieder umfasst. Die Gemeinden befinden sich gerade im Fusionsprozess und werden sich im Jahr 2013 zusammenschließen. In drei Kirchen wird Gottesdienst gefeiert. Die drei Gemeinden verfügen über Gemeindezentren und Kitas.

Der Pfarrsprengel liegt in der geographischen Mitte Berlins und ist soziologisch bunt gemischt. Er umfasst bürgerliche Milieus rund um den Landwehrkanal sowie Menschen unterschiedlicher Herkunft, sozialer Schichten mit zum Teil hohem Altersdurchschnitt zwischen Wassertor- und Moritzplatz.

2013 wird eine Gemeinde mit drei Standorten und zwei Pfarrstellen gebildet sein. Darüber hinaus steht bis zum 1. März 2014 noch ein dritter Pfarrer zur Verfügung. Daneben gibt es hauptamtlich Mitarbeitende für die Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Haus- und Kirchwartsdienste, Gemeindebürokräfte, begleitet von einem engagierten Kreis von Ehrenamtlichen und Honorarkräften.

Der Pfarrsprengel ist in einem Aufbruchprozess. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende arbeiten am Zusammenwachsen der drei Gemeinden. Für diese Werkstattsituation wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Gemeindegliederfahrung gesucht, die oder der mit eigenen Projekten und Ideen, das bestehende Pfarrteam ergänzt.

Die Gemeinden wünschen sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der sich als Menschenfischer versteht und sich der missionarischen Situation Kreuzbergs stellt. Den Gemeinden ist es besonders wichtig, dass die Gemeindeglieder seelsorgerlich – auch zu ungewöhnlichen Zeiten – begleitet werden.

Von Vorteil sind:

Freude an der Arbeit mit Menschen aller Altersstufen, besonders aber auch mit alt werdenden und alten Menschen, sowie Erfahrungen im Fundraising, der Geschäftsführung bzw. der Öffentlichkeitsarbeit.

Für die Bewerberin oder den Bewerber wird eine an den familiären Verhältnissen und den persönlichen Bedürfnissen orientierte, angemessene Dienstwohnung im Sprengel angemietet.

Nähere Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/2 58 18 51 00, die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates St. Simeon, Brigitte Brückmann, Telefon: 030/6 14 67 94, sowie Pfr. Holger Schmidt, Melanchthon, Telefon: 030/89 20 19 33 und Pfr. Volker Steinhoff, St. Jacobi, Telefon: 030/61 60 96 16.

Weitere Informationen sind zu finden unter:

<http://www.melanchthongemeinde-kreuzberg.de>,

<http://www.st-simeon.de>, <http://www.jacobiluisenstadt.de>

Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Löwenbruch, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab sofort mit 75% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Dienstumfang kann für die Wahrnehmung der regionalen Jugendarbeit um 25 % erhöht werden.

Zum Pfarrsprengel gehören die vier Kirchengemeinden Groß Schulendorf, Wietstock, Löwenbruch und Genshagen mit vier Predigtstellen. Die musikalische Begleitung von Gottesdiensten und Amtshandlungen ist durch eine ehrenamtliche Kraft gewährleistet.

Es gehören ca. 640 Gemeindeglieder bei ca. 2 000 Einwohnern zum Pfarrsprengel. Alle vier Gemeinden sind Ortsteile der Stadt Ludwigsfelde im Land Brandenburg, südlich von Berlin gelegen.

Der Dienstsitz ist Löwenbruch. Zum Dienstsitz gehören ein Gemeindehaus mit Büroräumen und ein renoviertes Pfarrhaus mit Dienstwohnung und Garten.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet, den christlichen Glauben einladend und zeitgemäß vermittelt und dabei auch den noch nicht zur Kirche Dazugehörigen offen gegenübertritt.

Die vier Gemeindegemeinderäte tagen in der Regel gemeinsam. Die Gemeinden wünschen sich, dass die Traditionen weitergeführt werden, sind aber auch offen für neue eigene Ideen.

Die Gemeindegemeinderäte sichern ihre Unterstützung zu und freuen sich auf die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Mehlig (GKR Löwenbruch) Telefon: 0 33 78/80 14 90 und die Superintendentin, Frau Furian, Telefon: 0 33 77/33 56 10.

Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Kirchenkreis Potsdam, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Klinikum Ernst von Bergmann bestimmt.

Das Klinikum Ernst von Bergmann ist ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung mit über 1 000 Betten.

Der Kirchenkreis Potsdam sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der im Klinikum und im Kirchenkreis die Arbeit der Krankenhausseelsorge mit den bestehenden Schwerpunkten fortführt und konzeptionell weiterentwickelt.

Zu den Aufgaben in der Pfarrstelle gehören:

- Seelsorge für Patienten, Angehörige und Mitarbeitende des Klinikums,
- Zusammenarbeit mit den Behandelnden,
- Bereitschaftsdienste im Klinikum und für die anderen Krankenhäuser im Kirchenkreis,
- Zusammenarbeit mit dem kreiskirchlichen Team der Krankenhausseelsorger,

- Leitung des Arbeitsbereiches im Klinikum und im Kirchenkreis,
- Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit.
Folgende Aufgaben sind insbesondere zu übernehmen:
- Begleitung von Patienten und ihrer Angehörigen auf der Palliativstation, Mitarbeit im multiprofessionellen Palliativteam,
- Begleitung von Eltern tot- und fehlgeborener Kinder, Gestaltung von Trauerfeiern, jährlicher Gedenkgottesdienst für verwaiste Eltern,
- Begleitung von Eltern, deren Kinder intensivmedizinisch betreut werden, Notfall- und Krisenintervention, Nottaufen.
Von der Pfarrerin oder dem Pfarrer werden erwartet:
- Erfahrung in der Begleitung von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen,
- Auskunfts-fähigkeit über medizinethische Fragestellungen am Lebensanfang und am Lebensende,
- Teamfähigkeit und Leitungskompetenz,
- Freude am Gestalten dieses Arbeitsfeldes.

Vorausgesetzt wird eine klinische Seelsorgeausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der EKBO vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 7 und KABI. 2006 S. 22).

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus, Gabriele Lucht, Telefon: 030 /24 34 42 32, oder Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 0331/90 11 69.

Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/79, 10249 Berlin.

5. Die Kreispfarrstelle zur Entlastung des stellvertretenden Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt zunächst für die Dauer von 4 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für die Evangelische Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion bestimmt, da der jetzige Stelleninhaber mit einem Dienstumfang von 50 % zum stellvertretenden Superintendenten gewählt wurde.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Mitarbeit in der Gemeindeleitung und Gestaltung des Gemeindelebens,
- Verantwortung im Pfarrteam,
- Konfirmandenkurs in Zusammenarbeit in der Region,
- Führung für Gäste und Schulklassen,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Wöchentliche Andacht und Ansprechpartner für das Team Laib & Seele,
- Mitarbeit in der Obdachlosenarbeit,
- Predigtendienst (ca. zwei Gottesdienste im Monat),
- Amtshandlungen (anteilig zum Dienstumfang),
- Vertretungen in Gemeindegruppen (Bibel für Neugierige, KiGo Team),
- Bereitschaft, das Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Partnern zu gestalten.

Geboten wird ein vielseitiges Tätigkeitsfeld in einer lebendigen Gemeinde mit vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eine hervorragende Infrastruktur für Gemeindeveranstaltungen in zwei schönen Kirchen sowie Kontakt zu unterschiedlichen Gruppen in Kiez und Kirche.

Nähere Auskünfte erteilt der Superintendent des Kirchenkreises Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/2 58 18 51 00 oder per e-Mail: leitung@kkbs.de oder der stellvertretende Superintendent Peter Storck, Telefon: 030/53 64 12 40.

Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/79, 10249 Berlin.

6. Die neu errichtete Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Kirchenkreis Wilmersdorf ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Die Pfarrstelle dient zur Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im Kirchenkreis Wilmersdorf in unterschiedlichen Gemeinden (Ver-

tretung bei Vakanzen u.ä.m.). Eine dauerhafte Abordnung zu 50 % in eine Gemeinde des Kirchenkreises ist beabsichtigt.

Dienstaufsicht und fachliche Begleitung dieser Pfarrstelle übernimmt der Superintendent des Kirchenkreises Wilmersdorf.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge, die oder der

- sich inhaltlich flexibel auf unterschiedliche Gemeinden einstellen kann,
- selbstständig und kreativ an der Gestaltung der Stelle mitwirkt,
- Erfahrung in pfarramtlichen Diensten erworben hat,
- einen Schwerpunkt in der Arbeit an Gottesdiensten hat,
- kontaktfreudig und kooperativ ist und
- Mobilität nicht scheut.

Eine Dienstwohnung kann voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden.

Der Abschluss einer Dienstvereinbarung wird angestrebt.

Auskünfte erteilt Superintendent Harald Grün-Rath, Telefon: 030/8 73 04 78.

Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/79, 10249 Berlin.

7. Für die Gefängnisseelsorge im Land Brandenburg ist eine landeskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge mit 50 % Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Der Dienst ist für die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen vorgesehen. Es ist auch möglich, einen landeskirchlichen Auftrag zur Gefängnisseelsorge an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zu vergeben, die oder der bereits eine Pfarrstelle mit 50 % Dienstumfang im Kirchenkreis Cottbus oder in einem benachbarten Kirchenkreis innehat.

Neben der zu besetzenden Stelle (oder dem zu vergebenden Auftrag) besteht für die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen eine weitere Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang. Der Dienst wird fachlich durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge unterstützt und durch den Konvent der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger begleitet.

Das Gefängnis wurde 2002 in Betrieb genommen und verfügt über eine Gesamtbelegungsfähigkeit von 600 Haftplätzen für jugendliche, heranwachsende und erwachsene männliche Gefangene. 258 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der JVA beschäftigt.

Eine seelsorgerliche Qualifikation ist erwünscht. Die Bereitschaft, eine Weiterbildung für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten (6x 1 Woche in 2 Jahren) im Seelsorgeinstitut Bethel wahrzunehmen, wird erwartet.

Auskunft erteilt der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge, Pfarrer Rainer Dabrowski, Telefon: 030/9 01 47-29 75 oder Pfarrer Martin Groß, Telefon: 03 55/488-83 56.

Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

8. Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln ist die (1.) Kreis-pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus ab 1. März 2012 mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Als Dienort ist das Vivantes Klinikum Neukölln vorgesehen, ein Krankenhaus der Maximalversorgung und akademisches Lehrkrankenhaus. Es verfügt über ca. 1050 Betten u.a. in folgenden Abteilungen: Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie, Gynäkologie und Geburtsmedizin mit Mutter-Kind-Zentrum, HNO, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie, Neurochirurgie, Onkologie, Palliativmedizin, Psychiatrie, Unfallmedizin.

Mit der Pfarrstelle ist ein Schwerpunkt in den Bereichen Onkologie und Palliativmedizin verbunden.

Voraussetzung für die Bewerbung ist der Abschluss einer KSA oder einer vergleichbaren Ausbildung bzw. deren Beginn.

Erwartet wird Freude an der Arbeit im Team mit zurzeit zwei weiteren Mitarbeitenden der evangelischen und einem Mitarbeiter der

katholischen Seelsorge. Ebenfalls erwartet wird die Bereitschaft zur verantwortlichen Koordinierung der Arbeit der Seelsorge sowie sonntäglicher Predigtendienst und die Teilnahme an einer Supervisionsgruppe. Hinzu kommt die Mitarbeit in Gremien des Kirchenkreises und die Pflege der Vernetzung in den Kirchenkreis und seine Gemeinden hinein.

Die Krankenhausseelsorge genießt im Kirchenkreis große Wertschätzung. Der Kirchenkreis bietet Unterstützung in allen Belangen der Krankenhausseelsorge.

Nähere Auskünfte erteilen:

Landespfarrer Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 und

Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68 90 41 40.

Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/79, 10249 Berlin.

9. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri-St. Marien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab 16. März 2012 durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Evangelische Gemeinde St. Petri-St. Marien ruht auf drei Säulen: 1. Die Ortsgemeinde umfasst rund 3 000 Gemeindeglieder, davon wohnen über 7 % außerhalb des Gemeindegebietes und bilden eine zweite Personalgemeinde. Hinzu kommt drittens die sogenannte Gemeinde auf Zeit. Das sind über 350 000 Menschen, die die Angebote von St. Petri-St. Marien im Rahmen der Stadtkirchenarbeit wahrnehmen.

In diese drei Gruppen haben sich insgesamt über 100 Ehrenamtliche zur Mitarbeit bereit gefunden. Die Gemeinde wünscht sich die pfarramtliche Begleitung der Ehrenamtlichen und aller drei Gruppen.

Mit der St. Marienkirche, der Parochialkirche, einschließlich Gemeindezentrum und dem Petriplatz verantwortet die Gemeinde drei kirchliche Standorte im Zentrum der Hauptstadt unseres Landes.

Die St. Marienkirche ist Predigtstätte des Bischofs der Landeskirche und des Superintendenten des Kirchenkreises. Gleichzeitig ist sie Stätte des Universitätsgottesdienstes und Erste Bürgerkirche der Stadt Berlin.

Von daher bildet vielfältiges und umfassendes gottesdienstliches Handeln (die Gemeinde verantwortet bis zu 300 Gottesdienste im Kirchenjahr) das Zentrum der Tätigkeit der Pfarrer (drei Pfarrer, davon einer im Probedienst mit 50 % Dienstumfang) und der neun hauptamtlichen Mitarbeiterinnen.

Pfarrer und Mitarbeiterinnen stellen sich gemeinsam mit dem Gemeindegemeinderat und den Ehrenamtlichen den Herausforderungen ihrer Metropolensituation, sind den Reformbestrebungen unserer Kirche verpflichtet und übernehmen geistliche Verantwortung für die Verkündigung in der Mitte der Stadt.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird Teamfähigkeit, Reformmut, Lernlust, Entscheidungsfreude, Konfliktstärke, Humor und Phantasie zum gemeinsamen Beschreiten von neuen Wegen der Verkündigung erwartet.

Gemeindegemeinderat, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende freuen sich auf eine inspirierende Zusammenarbeit in einem familienfreundlichen Team.

Eine geräumige Dienstwohnung in Berlin Mitte steht ab Juli 2012 zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/2 58 18 51 00, die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Katharina Steer-Beck, Telefon: 0176/10 21 31 45, und der Geschäftsführende Pfarrer Gregor Hohberg, Telefon: 030/24 75 95 18.

Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

10. Die (3.) Pfarrstelle der Auen-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Wilmersdorf, ist zum 1. Juli 2012 durch Gemeindegemeinderat zu besetzen.

Die Auen-Kirchengemeinde ist eine volkskirchlich geprägte, engagierte und nach außen wirkende Gemeinde mit 6 100 Gemeindegliedern. Sie ist damit die größte Gemeinde im Kirchenkreis

Wilmersdorf, die Menschen aus allen Altersgruppen und mit unterschiedlichen Prägungen und Erwartungen anspricht und erreicht.

Prägend für das Gemeindeleben sind gut besuchte Gottesdienste und eine profilierte kirchenmusikalische Arbeit (A-Kirchenmusikerstelle). Hinzu kommen inhaltliche Schwerpunkte in der Seniorenarbeit, der Arbeit mit Kindern und der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden (jährlich zwischen 60 und 70 Konfirmationen in zwei verschiedenen Unterrichtsmodellen). Zahlreiche, hoch motivierte Ehrenamtliche bringen sich in das Gemeindeleben ein.

Durch öffentlichkeitswirksames Handeln mit deutlich missionarischen Zielen soll die Auen-Kirchengemeinde – aber auch der Kirchenkreis – in zeitgemäßer Weise vertreten und in die Zukunft geführt werden.

In der Gemeinde sind hauptamtlich zwei weitere Pfarrer mit vollem Dienstumfang tätig. Hinzu kommen ein A-Kirchenmusiker (100%), eine Küsterin (75%), eine Gemeindegemeinschaftshelferin (50%), eine Gemeindegemeinschaftshelferin (50%), ein Hausmeister (100%) und eine Reinigungskraft (75%).

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Freude an theologisch fundierter Kommunikation des Evangeliums in Gottesdienst, Seelsorge und den verschiedenen gemeindlichen Arbeitsfeldern. Neben den normalen pfarramtlichen Aufgaben übernimmt die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer die Betreuung eines der drei Pfarrbezirke. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in einem der beiden Unterrichtsmodelle sowie die Profilierung der gemeindlichen Jugendarbeit dar. Dazu gehört auch das Abhalten von Jugend- und Schulgottesdiensten.

Gesucht wird eine aktive, kommunikationsstarke, teamorientierte und selbstständig arbeitende Persönlichkeit, die sich in die gewachsenen Strukturen und Arbeitsfelder einbringt und diese mit neuen Ideen und Konzepten anreichert.

Eine geräumige Dienstwohnung in einer gemeindeeigenen Immobilie steht zur Verfügung. Die Wahrnehmung der Dienstwohnungspflicht wird erwartet.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates, Frau Marlies Häner, Telefon: 030/8 61 75 79 oder der Geschäftsführende Pfarrer Dr. Christian Nottmeier, Telefon: 030/4 02 74 22.

Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

11. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Berlin-Lichterfelde, Kirchenkreis Steglitz, ist ab 1. Juli 2012 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die am Reformationstag 1914 eingeweihte Johannes-Kirche ist eine Rundkirche und liegt mitten in der Gartenstadt Lichterfelde-West im Südwesten Berlins.

Die Gemeinde hat 4100 Gemeindeglieder. Neben einer Vielzahl von langjährig Aktiven suchen auch viele junge Familien hier Anschluss und engagieren sich im Gottesdienst und im Gemeindeleben.

Im und außerhalb des Gottesdienstes gibt es eine große Bandbreite (kirchen-)musikalischer Aktivitäten: eine Kantorei, Kinder- und Jugendchöre und die einmal im Monat stattfindenden Konzerte.

Es gibt einen Kindergarten mit 30 Plätzen, eine Eltern-Kind-Gruppe, eine Hortinitiative, einen großen Kinderchor und einen gut besuchten Kindergottesdienst, der von Eltern mitgestaltet wird.

Ein lebendiger Konfirmandenunterricht mit Wochenendfahrten wird von zahlreichen Teamern mitgestaltet. Dadurch wachsen junge Leute in das Gemeindeleben hinein. Als Treffpunkt steht ihnen der Jugendkeller zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit der benachbarten Paulus-Gemeinde finden regelmäßig Jugendandachten statt.

Lange Tradition und große Bedeutung hat der Besuchsdienst der Gemeinde. Die ehrenamtlichen Kräfte besuchen alte und kranke Menschen zu Hause und in den großen Altenheimen in der Gemeinde. Für die Mitarbeitenden im Besuchsdienst werden regelmäßig Fortbildungen angeboten.

Monatlich finden Geburtstagsfeiern und Treffen für ältere Menschen statt.

Menschen unterschiedlichen Alters finden sich zusammen, um gemeinsam Themen aufzugreifen und darüber nachzudenken.

Lebendige ökumenische Partnerschaften werden mit der katholischen Nachbargemeinde „Heilige Familie“, „Cristo Vive“ mit Karoline Mayer in Santiago/Chile und mit der „Ev.Lutheran Church of Hope“ in Ramallah/Palästina gepflegt.

Die Erinnerungsarbeit (Aktion Stolpersteine) und der christlich-jüdische Dialog haben in der Gemeinde ihren Platz.

In der Gemeinde arbeiten hauptamtlich eine Pfarrerin (75%), eine Kirchenmusikerin (75%), eine Küsterin (75%), Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte, eine Leiterin der Eltern-Kind-Gruppe.

Engagierte Älteste und ein großer Kreis von Ehrenamtlichen gestalten und tragen die Arbeit in der Gemeinde mit.

- Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der
 - die christliche Botschaft innerhalb und außerhalb des vielfältigen Gottesdienstangebots einladend weitergibt,
 - die Gemeinde im Glauben ermutigt und Menschen in der Gemeinde miteinander ins Gespräch bringt,
 - die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit verantwortlich theologisch leitet und in diesem Bereich geschäftsführend arbeitet,
 - die Gottesdienste lebendig und liturgisch durchdenkt und vorbereitet und in Zusammenarbeit mit der Kantorin, mit Lektoren und interessierten Ehrenamtlichen gestaltet,
 - selbstständig und teamorientiert, kommunikationsfreudig und zuhörend, konfliktfähig und integrativ arbeitet, Bewährtes aufgreift und Lust auf Neues mitbringt,
 - konstruktiv und kreativ mit Ehren- und Hauptamtlichen zusammenarbeitet,
 - die Arbeit im Kirchenkreis konstruktiv mitgestaltet.
- Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.
- Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates, Irmgard Reihlen, Telefon: 0177/5 57 90 45 und die Pfarrerin Christiane Jenner-Heimbucher, Telefon: 030/84 31 16 81.
- Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

12. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienfelde, Kirchenkreis Tempelhof, ist ab 1. August 2012 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören ca. 9 000 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen. Sie verfügt über zwei Standorte mit Predigtstätten, die älteste Dorfkirche Berlins und ein modernes Gemeinde- und Familienzentrum, außerdem zwei Kindertagesstätten mit insgesamt 165 Plätzen und einen gemeindeeigenen Kirchhof. Zum hauptamtlichen Kollegium gehören zwei Pfarrerrinnen (jeweils 100%), ein A-Kirchenmusiker (75%), ein Sozialpädagoge (100%), eine Sozialpädagogin (50%), eine Küsterin (75%) und ein Haus- und Kirchwart (50%). Zusätzlich engagieren sich in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Gemeinde regelmäßig ca. 150 Ehrenamtliche. Geboten werden gute kollegiale Zusammenarbeit und Unterstützung durch die bestehenden Teams, ein sanierter, angepasster Gebäudebestand und solide finanzielle Verhältnisse.

Die Gemeinde wünscht sich eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Neben Gottesdiensten, Kasualien und Seelsorge wird die Fähigkeit erwartet, mit Kreativität und eigenen Ideen pädagogische Schwerpunkte zu setzen. Insbesondere soll sie oder er

- die Konfirmanden- und Teamerarbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendmitarbeiter und den Ehrenamtlichen weiterführen und -entwickeln,
- die Kinder- und Elternarbeit stärken bzw. aufbauen und das begonnene Taufprojekt weiter führen,
- die Vielfalt der Gottesdienstformen und -gestaltungen als Bereicherung begreifen,

– die offene und liberale Atmosphäre der Gemeinde zu schätzen wissen.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeinde wünscht, dass der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin im Gemeindegebiet wohnt. Sie ist bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Weitere Informationen sind zu finden auf www.ev-kirchengemeinde-marienfelde.de.

Nähere Auskünfte erteilen die Geschäftsführende Pfarrerin Carola Enke-Langner, Telefon: 030/44 72 10 37 und Herr Christoph Wolff, Mitglied des Gemeindeführungsrates, Telefon: 0173/7 36 71 74.

Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wittbrietzen, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, ist ab sofort mit 80% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Eine Erhöhung des Dienstumfangs auf 100 % ist im Zusammenhang mit der Neubildung des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg vorgesehen.

Die fünf ländlich geprägten Dörfer bzw. Kirchengemeinden des Pfarrsprengels liegen 30 km südlich von Potsdam innerhalb des Naturparks Nuthe-Nieplitz.

Elsholz, Wittbrietzen, Buchholz, Salzbrunn gehören zur Stadt Beelitz und Lühsdorf zur Stadt Treuenbrietzen. Alle fünf Dörfer haben Kirchen, die in einem guten baulichen Zustand sind. In Buchholz und Wittbrietzen laufen derzeit Sanierungsarbeiten.

Ein modernisiertes Gemeindehaus existiert in Wittbrietzen. Hier finden die gemeindeübergreifenden Veranstaltungen statt und hier probt ein selbständig agierender Posaunenchor mit aktiver Nachwuchsarbeit.

Die Arbeit mit Kindern liegt in den Händen einer Katechetin.

In vier Dörfern sind kirchliche Friedhöfe vorhanden.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der offen auf Menschen zugeht und sie zum Christ sein ermutigt, sie seelsorgerisch begleitet und mit ihnen lebendige Gottesdienste feiert.

In Kooperation mit dem Ev. Diakonissenhaus Berlin-Teltow-Lehmin ist eine im zeitlichen Umfang klar beschriebene pastorale und seelsorgerliche Betreuung des Seniorenzentrums ‚Negendanksland‘ in Beelitz sowie eine Ansprechbarkeit für die Spezialpflege in Beelitz-Heilstätten (Langzeitpflege Phase F) zu gewährleisten.

Eine Erweiterung dieses Tätigkeitsbereiches ist im Zusammenhang mit der Stellenerweiterung auf 100 % vorgesehen.

Dienstort ist Wittbrietzen. Das weitgehend sanierte Pfarrhaus kann zum Jahresbeginn 2012 bezogen werden.

In Wittbrietzen befindet sich eine Kindertagesstätte. Grundschule und weiterführende Schulen gibt es in Beelitz sowie in Michendorf.

Auskünfte erteilen: Gemeindeführungsratsmitglied Detlef Fechner, Telefon: 03 32 04/3 42 03, oder der Vorsitzende der Kollegialen Leitung, Pfarrer Uwe Breithor, Telefon: 0172/8 42 43 65.

Bewerbungen werden bis zum 22. Februar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam, Am Alten Markt, Kirchenkreis Potsdam, ist ab sofort eine A-Kirchenmusikstelle mit 25 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Der bereits tätige Kirchenmusiker wird sich um die Stelle bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Kirchenrat des Kirchenkreises Potsdam, z. Hd. Herrn Superintendent Dr. Joachim Zehner, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

2. In der Kirchengemeinde Berlin-Kaulsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Die aus dem 13. Jahrhundert stammende, in den vergangenen Jahren innen und außen umfangreich sanierte Jesuskirche verfügt über eine barocke Innenausstattung mit etwa 230 Sitzplätzen. Zusammen mit dem Gemeindehaus (ehemalige alte Schule) und der Küsterei bildet sie den Mittelpunkt des idyllischen Dorfkerns von Kaulsdorf. Zu dem Gebäudeensemble gehört auch eine evangelische Kindertagesstätte. Zur Gemeinde gehören etwa 3 000 Mitglieder.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte Kirchenmusikerin oder einen engagierten Kirchenmusiker, die oder der die in den vergangenen Jahren sehr erfolgreich vorangebrachte vielfältige musikalische Arbeit weiterführt, gleichzeitig aber auch phantasievoll eigene Akzente zu setzen vermag.

Die neue Kantorin oder der neue Kantor soll folgende Aufgaben erfüllen:

- das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Kasualien (ohne Beerdigungen),
- die Weiterführung der engagierten Kantorei mit 90 Mitgliedern (gottesdienstliches Singen, aber auch Konzerte bis hin zur Aufführung von Oratorien, zuletzt Brahms – Deutsches Requiem –),
- die Fortführung der Kinder- und Jugendchorarbeit in gestaffelten Altersgruppen mit zurzeit 80 Kindern,
- die Leitung des Blockflötenensembles und des Bläserchores (beide Gruppen sind mit je ca. 18 Mitgliedern besetzt),
- die Durchführung von Konzerten und besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen verschiedenster Art,
- die kompetente Mitgestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen durch lebendige wie auch anspruchsvolle musikalische Akzente.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt nach der Stellenbesetzung unter Mitwirkung der Stellentinhaberin bzw. des Stellentinhabers auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusiker auf A- und B-Stellen.

Die Jesuskirche verfügt über eine neue, 2010 von der Orgelbau-firma Sandtner gebaute 2-manualige Orgel mit 24 Registern, deren Qualität von überregionaler Bedeutung ist. Weitere Instrumente sind Estonia-Flügel und Klavier, Stage-Piano, Truhenorgel, Cembalo, Pauken, diverse Blechblasinstrumente, Blockflöten und Orff-Instrumentarium sowie eine gut bestückte Notenbibliothek.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Das Vorstellungsverfahren findet am 9. und 10. März 2012 statt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 29. Februar 2012 zu richten an den Gemeindeführungsrat der Kirchengemeinde Berlin-Kaulsdorf, Dorfstraße 12, 12621 Berlin (per Post und E-Mail an: ev.kirchengemeindekaulsdorf@gmx.de).

Auskünfte erteilen Pfarrerin Christine Radziwill, Telefon: 030/ 56 70 01 66, LKMD Dr. Gunter Kennel, Telefon: 030/2 43 44-473, E-Mail: g.kennel@ekbo.de, und Kreiskantorin Beate Kruppke, Telefon: 03 33 98/94 86 52, E-Mail: b.kruppke@gmx.de.

3. **Das Domstift zu Brandenburg an der Havel** und der Evangelische Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg suchen zum 1. Juni 2012 eine A-Kirchenmusikerin oder einen A-Kirchenmusiker mit 100 % Dienstumfang.

Gesucht wird eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit, die ein hohes künstlerisches Niveau mit Fähigkeiten zur Vermittlung der kirchenmusikalischen Inhalte in verschiedene Bereiche hinein verbinden kann.

Zu den Aufgaben der künftigen Domkantorin oder des künftigen Domkantors gehören:

- Orgelspiel in den vielfältigen Gottesdiensten der Domgemeinde, einschließlich der im Dom stattfindenden Schulgottesdienste und vereinzelt in anderen Kirchengemeinden,
- Planung und Durchführung der am Dom und im Ensemble der Dominsel stattfindenden Konzertreihen in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den weiteren im Kirchenkreis tätigen Kantoren,
- Weiterführung und Neuaufbau einer breit angelegten kirchenmusikalischen Arbeit (Kinder- und Erwachsenenchor, Instrumentalgruppen) innerhalb eines für die Stadt und die Region Brandenburg abgestimmten kirchenmusikalischen Konzeptes in Zusammenarbeit mit den anderen hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern des Kirchenkreises,
- Zusammenarbeit mit den auf der Dominsel beheimateten Schulen (Evangelische Grundschule, Evangelisches Domgymnasium). Die Schulen sind für eine solche Zusammenarbeit sehr aufgeschlossen. Besondere musikpädagogische Fähigkeiten (für Gruppenunterricht, ggf. auch Orgelunterricht) sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwünscht.

Der Brandenburger Dom besitzt eine der wertvollsten Orgeln des deutschen Spätbarock, die 1723 von Joachim Wagner erbaut wurde. Sie hat 33 Register auf 2 Manualen und Pedal. Darüber hinaus verfügt der Dom über eine 1-manualige Schuke-Orgel (1939) in der Domaula und eine 2-manualige Schuster-Orgel (1971) in der Petrikapelle, die als Winterkirche der Domgemeinde genutzt wird.

Im Dom stehen ferner eine fahrbare Truhenoriel (2002) sowie 2 Cembali. Ein Probenraum (mit Bechstein-Flügel) ist im ehemaligen Winterrefektorium des Domklosters vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen Landeskirchenmusikdirektor Dr. Gunter Kennel, Telefon: 030/2 43 44-473, der amtierende Superintendent Heinz-Joachim Lohmann, Telefon: 0152/09 01 55 64, und der Kurator des Domstiftes Brandenburg, Dr. Martin Martiny, Telefon: 030/3 01 17 70.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 25. Februar 2012 zu richten an das Domstift zu Brandenburg an der Havel, z. Hd. des Domkurators Dr. Martin Martiny, Burghof 10, 14776 Brandenburg an der Havel.

Erneute Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin Pankow

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Pankow ist die Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht ab 1. August 2012 für die Dauer von 10 Jahren zu besetzen.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit schulischer Erfahrung können sich bewerben.

Die Beauftragten leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht.

Zu ihren Aufgaben gehören die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und -lehrer und die regionale Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen, die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen. Sie vertreten die Belange des Religionsunterrichts gegenüber den regionalen kirchlichen und staatlichen Stellen. Die Erteilung von Religionsunterricht ist Bestandteil des Dienstes der Beauftragten.

Gesucht wird eine Führungskraft, die die Entwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts im Bezirk kreativ und motivierend begleitet.

Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt gemäß Entgeltgruppe 13 TV-EKBO oder gemäß Pfarrbesoldungsordnung.

Auskünfte erteilt OKR Dr. Altmannspurger Telefon: 030/24 34 43 44, Email: d.altmannspurger@ekbo.de

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Abteilung 5 des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z.Hd. Herrn OKR Steffen-R. Schultz, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Austritt des Kirchenkreises Reinickendorf aus dem Kirchenkreisverband Berlin Nord-West

Aufgrund des Beschlusses des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Reinickendorf vom 18. August 2011 hat die Kirchenleitung am 16. Dezember 2011 den Austritt des Kirchenkreises Reinickendorf aus dem Kirchenkreisverband Berlin Nord-West gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsämtergesetzes genehmigt. Der Austritt erfolgt mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

*

Brandenburgischer Archivpreis

Auszeichnung des VdA –
Verband deutscher Archivarinnen und Archivare,
Landesverband Brandenburg für besondere Leistungen
im Bereich der Bewahrung des historisch-archivischen Erbes

Vom 23. November 2011

Der Brandenburgische Archivpreis wird seit 2008 alle zwei Jahre an Institutionen vergeben, die sich in besonderer Weise im Bereich des Archivwesens ausgezeichnet haben. Für die Preisverleihung kommen insbesondere kleinere Einrichtungen in Betracht, die mit einem vergleichsweise geringen Personal- und Sachmittelaufwand, aber hohem Engagement arbeiten. Der Vorstand sichtet die eingegangenen Vorschläge und gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Empfehlungen des Vorstands. Das Preisgeld beträgt 2 000 €.

Was sind die besonders herauszuhebenden Leistungen der Einrichtung? Welche fachlichen Anforderungen erfüllt das Archiv in besonderer Weise? Zur näheren Begründung des Vorschlags sollte zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

*

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2011

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
26.07.2011	Ref. 1.2/1311-04:00	Neugestaltung des Ältestenwahlrechts
29.07.2011	Ref. 7.2/1952-1.13	Aktuelle Rechtsprechung zum Befristungsrecht
19.08.2011	Ref. 7.2/2306-00	Fragen und Antworten zum Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie
24.08.2011	Ref. 1.1/2401-10.3	Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte der Landeskirche
09.11.2011	Ref. 7.2/1952-1.13	Pflichten der Arbeitgeber nach § 81 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
02.12.2011	Ref. 7.2/1952-1.14	Altersdiskriminierung durch Bezahlung nach den Lebensaltersstufen des KMT
06.12.2011	Ref. 7.1 u. 7.2/4711-1.1	Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale („ELStAM“)
20.12.2011	Ref. 7.2/1952-1.13	Einführung der „Familienpflegezeit“ zum 01.01.2012

Erfassung und Übernahme von Archivgut:

Gab es wichtige Übernahmen oder Maßnahmen der Archivgut-sicherung durch Ankauf, Rettung vor der Vernichtung (Katastrophenfall, Konkurs, Umzug/Entsorgung, etc.)?

Bestandserhaltung:

Gab es besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Restaurierung, geeigneten Unterbringung von Archivgut (Umbettung, Entsäuerung, Verbesserung der Lagerungsbedingungen, Verpackung, etc.)?

Erschließung:

Gab es herausragende Leistungen bei der Erschließung und Verzeichnung von Archivbeständen (z.B. durch Intensiverschließung, Sachinventar oder Quellenedition)?

Benutzung und Zugänglichmachung:

Gab es herausragende Leistungen beim Ausbau des Benutzerservices, besondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vermittlung von Archivgut durch Projekte, auch mit Partnern oder Nutzergruppen (Ausstellungen, Forschungen, Verfilmung, etc.)?

Besondere Leistungen zur Verbesserung der fachlichen Betreuung:

Gab es Maßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Beratung, der Weiterbildung des Personals oder Dritter (Nutzer, Ehrenamtlicher) zur Verbesserung des sachgerechten Umgangs mit Archivalien?

Kennen sie ein Archiv, das Ihrer Meinung nach gewürdigt werden soll? Dann schlagen Sie es vor für den Brandenburgischen Archivpreis! Erläutern Sie bitte die Gründe für Ihren Vorschlag.

Vorschläge und Bewerbungen müssen bis zum 16. März 2012 beim Landesverband unter folgender Adresse eingegangen sein:

VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.
Landesverband Brandenburg
Dr. Wolfgang Krogel (Vorsitzender)
Landeskirchliches Archiv
Bethaniendamm 29
10997 Berlin

Über die Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung auf dem 15. Brandenburgischen Archivtag, der am 26./27. April 2012 in Perleberg stattfinden wird.

Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für die Deutsche St. Annen- und St. Petri-Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von zunächst drei Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geistlichem Leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.petrikirche.ru>.

Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden erwartet:

- Übernahme der pastoralen Aufgaben in der Gemeinde,
- Begleitung und Entwicklung der Arbeit des Gemeinderates,
- Konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde,
- Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis,
- Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland,
- Kenntnisse in Russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigen Arbeitsfeld,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Gemeinde,
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
- eine deutsche Schule (z. Zt. Klasse 1-9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2026 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511/2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 29. Februar 2012 an:
Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandspfarramt in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catanias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.sicialluterana.altervista.org

Die Gemeinde erwartet

- die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,
- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde;
- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer;
- eine großzügige 5-Zimmer Pfarrwohnung;
- ein ital. Kindergarten sowie Grundschule (Kl.1-5) und Mittelschule (Kl.6-8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2021 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Schneider (0511/2796-127) sowie Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. März 2012 an:
Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Porto/Portugal	vom 01.09.2012–30.06.2013	(mit Schulunterricht)
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Teneriffa-Nord	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Montebello/Spanien	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2012–30.06.2013	(mit Schulunterricht)
Arco/Italien	Ostern 2012–31.10.2012	
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Malta	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Alanya/Türkei	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Heviz/Ungarn	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Sofia/Bulgarien	vom 01.09.2012–30.06.2013	(mit Schulunterricht)
Amman/Jordanien	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Lesmesos/Zypern	vom 01.09.2012–30.06.2013	
Quito/Ecuador	vom 01.07.2012–30.04.2013	

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 €, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511/27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511/27 96-127) zur Verfügung.

Allgemeine Informationen über diese Dienste erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2027 an.

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511-2796-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Einsatz in Russland – eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für die Evangelische Kirche Europäisches Russland (ELKER) Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand (bis zum 70ten Lebensjahr) pfarramtliche und Gemeinde entwickelnde Aufgaben übernehmen möchten. Die Gemeinden vor Ort suchen Begleitung und Unterstützung.

Der Dienst geschieht idealerweise in bis zu zwei je dreimonatigen Aufenthalten an den Einsatzorten. Angestrebt wird ein entsprechendes Engagement über zwei bis drei Jahre.

Einsatzorte sind:

- Kazan und Umgebung,
- Nördlicher Kaukasus (Krasnodar),
- Untere Wolga (Sarepta / Wolgograd).
- Weitere Einsatzorte: Kaliningrad und Moskau.

Erwartet werden:

- Fähigkeit zur Begleitung und zum Mentorat,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Förderung von Gremien,
- Belastbarkeit für Reisetätigkeit,
- Bereitschaft sich auf den kulturellen Kontext einzulassen,
- Russischkenntnisse sind hilfreich, aber nicht zwingend notwendig.

Geboten werden:

- ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 €,
- die Gestellung einer Unterkunft,
- Hin- und Rückreisekosten,
- eine spannende, abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem besonderen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Oberkirchenrat Michael Hübner (0511/27 96-135) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie allgemeine Informationen über diese Dienste. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2025 an.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de